

Preisregelung Echte Wärme

Gültig ab 1. Januar 2021

1. Steuern und Abgaben

Der Wärmeverbrauchspreis enthält die zurzeit gültige Energiesteuer. Darüber hinaus enthalten die genannten Preise die Umsatzsteuer.

Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die jeweiligen Preise entsprechend. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Dies gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. Ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Dies gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist DEW21 zu einer Weitergabe verpflichtet, oder falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemeinverbindliche Belastung (d. h. keine Bußgelder o. Ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.

2. Wärmepreisregelung

2.1 Preiselemente

Preiselement	Kürzel
Ausgangspreis des Wärmeverbrauchspreises	VP ₀
Ausgangspreis des Jahresgrundpreises	
für die bereitgestellte Heizleistung je kW	GP ₀
CO ₂ -Aufschlag	CA ₀

Die Ausgangspreise zum Vertragsabschluss ergeben sich gem. Wärmeliefervertrag Ziffer 3. Die Preise werden entsprechend der Ziffer 2.2 zu den in Ziffer 2.4 genannten Zeitpunkten angepasst.

2.2 Preisänderung

2.2.1 Der **Wärmeverbrauchspreis VP₀** für Echte Wärme **klassik, smart, smart*, ideal, exklusiv** und **kompakt** gem. Wärmeliefervertrag Ziffer 3.2 ist wie folgt gebunden:

- >> zu 50 % an ein Beschaffungselement (BE), welches die Struktur der Beschaffung von DEW21 für Echte Wärme **klassik, smart, smart*, ideal** und **exklusiv** eingesetzte Energieträger widerspiegelt

Das Beschaffungselement ist wie folgt gebunden:

- zu 10 % fest
- zu 70 % an die Gaspreisentwicklung (G)
- zu 10 % an die Strompreisentwicklung (S)
- zu 10 % an den Index der Pelletpreisentwicklung (PI)

- >> zu 50 % an das Marktelement, welches die dominierenden Energieträger des Wärmemarktes abbildet

Das Marktelement ist wie folgt gebunden:

- zu 84 % an den Index der Gaspreisentwicklung (GI)
- zu 16 % an den Index der Strompreisentwicklung (SI)

Der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt gültige Wärmeverbrauchspreis VP errechnet sich somit nach folgender Formel:

$$VP = VP_0 * [0,5 * (0,1 + 0,7 * \frac{G}{G_0} + 0,1 * \frac{S}{S_0} + 0,1 * \frac{PI}{PI_0}) + 0,5 * (0,84 * \frac{GI}{GI_0} + 0,16 * \frac{SI}{SI_0})] \text{ in ct/kWh}$$

2.2.2 Der **Jahresgrundpreis GP₀** für die bereitgestellte Heizleistung für Echte Wärme **klassik, smart, smart*, ideal** und **exklusiv** gem. Wärmeliefervertrag Ziffer 3.1 ist wie folgt gebunden:

- >> zu 50 % an den Investitionsgüterindex (I)
- >> zu 50 % an die Entgeltentwicklung gem. TV-V (E)

Der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt gültige Jahresgrundpreis GP errechnet sich nach folgender Formel:

$$GP = GP_0 * (0,5 * \frac{I}{I_0} + 0,5 * \frac{E}{E_0}) \text{ in EUR/kW/a}$$

2.2.3 Der **CO₂-Aufschlag CA₀** für Echte Wärme **klassik, smart, smart*, ideal** und **exklusiv** gem. Ziffer 3.2 des Wärmeliefervertrages ist wie folgt gebunden:

- >> zu 100 % an die Emissionspreisentwicklung des Nationalen Emissionshandelssystems nEHS

Der zum jeweiligen Zeitpunkt gültige CO₂-Aufschlag CA errechnet sich nach folgender Formel:

$$CA = CA_0 * \frac{nEHS}{nEHS_0} * \text{Anteil Erdgaseinsatz für das jeweilige Produkt in ct/kWh}$$

CA₀ multipliziert sich aus folgenden Werten:

0,056t CO ₂ /GJ	Emissionsfaktor Erdgas
3,2508 GJ/MWh	Umrechnung H _s auf H _i
1,111 = 1/0,9	90 % Wirkungsgrad H _s
25,00 EUR/t CO ₂	ab 01.01.2021
0,1	Umrechnung EUR/MWh in ct/kWh

CA₀ = Ausgangspreis zum 1. Januar 2021 ist **0,506 ct/kWh**.

2.3 Kostenelemente / Index

2.3.1 Als **Investitionsgüterindex (I)** gilt der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt gültige Mittelwert (gemäß Ziffer 2.4) des Investitionsgüterindexwertes.

Veröffentlichung von: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden (GENESIS-Online Datenbank). Titel: Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen)

Code: **61241-0004**; Merkmal: **GP09M2**; Inhalt: GP2009 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte; Ausprägung: **GP-X002** (Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten)

Basis 2015 = 100

Internetveröffentlichung:

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>

I₀ = Ausgangsbasis ist der Mittelwert des 2. Halbjahres 2018 von **103,367 Punkten**.

2.3.2 Als **Wert für die Entgeltentwicklung (E)** gilt das zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt gültige Entgelt der Tarifgruppe 8, Entgeltstufe 1 TV-V.

Veröffentlichung von: Entgelttabelle zum Tarifvertrag Versorgungsbe-triebe (TV-V) in der jeweils gültigen Fassung

Titel: Entgelttabelle nach § 6 Abs. 1 TV-V

Internetveröffentlichung:

http://www.vka.de/site/home/vka/tarifvertraege__texte/tv-v/

E₀ = Ausgangsbasis ist der Wert gültig ab 01.03.2018 von **3.301,16 EUR/Monat**.

2.3.3 Als **Wert für die Gaspreisentwicklung (G)** gilt der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt gültige Mittelwert (gemäß Ziffer 2.4) des EEX Erdgas-Indexes für Fernwärme.

Veröffentlichung von: AGFW, der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V. Abrechnungspreis für das Marktgebiet NCG

G₀ = Ausgangsbasis ist der Mittelwert des 2. Halbjahres 2018 von **24,546 EUR/MWh**.

2.3.4 Als **Wert für die Strompreisentwicklung (S)** gilt der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt gültige Mittelwert (gemäß Ziffer 2.4) des Indexes für Baseload-Strom an der EEX Spot.

Veröffentlichung von: European Energy Exchange AG

Name der Publikation: Durchschnittlicher Preis für Baseload-Strom an der EEX Spot je Quartal

Internetveröffentlichung: <https://www.eex.com/de/marktdaten/strom/strom-indizes/kwk-index>

S₀ = Ausgangsbasis ist der Mittelwert der letzten beiden Quartale 2018 von **53,055 EUR/MWh**.

2.3.5 Als Index für die **Pelletpreisentwicklung (PI)** gilt der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt gültige Mittelwert (Ziffer 2.4) des Pelletpreisindexwertes.

Veröffentlichung von: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden (GENESIS-Online Datenbank). Titel: Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen)

Code: **61241-0004**; Merkmal: **GP09N1**; Inhalt: GP2009 (ausgewählte 9-Steller): Gewerbl. Produkte; Ausprägung: **GP09-162914908** (Pellets, Briketts, Scheiten o. ä. Formen aus Sägespänen)

Basis 2015 = 100

Internetveröffentlichung:

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>

PI₀ = Ausgangsbasis ist der Mittelwert des 2. Halbjahres 2018 von **99,55 Punkten**.

2.3.6 Als **Index für die Gaspreisentwicklung (GI)** gilt der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt gültige Mittelwert (gemäß Ziffer 2.4) des Gaspreisindexwertes für Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe (auch Wohnungswirtschaft).

Veröffentlichung von: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Name der Publikation: **Fachserie 17 Reihe 2**

Titel: Preise, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)

Dort in der Rubrik: Deutschland, 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, 2015 = 100, **Lfd.-Nr. 633**.

Internetveröffentlichung: www.destatis.de

(Suchbegriff: Fachserie 17 Reihe 2)

GI₀ = Ausgangsbasis ist der Mittelwert des 2. Halbjahres 2018 von **91,417 Punkten**.

2.3.7 Als **Index für die Strompreisentwicklung (SI)** gilt der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt gültige Mittelwert (gemäß Ziffer 2.4) des Strompreisindexwertes für Strom, bei Abgabe an gewerbliche Anlagen.

Veröffentlichung von: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Name der Publikation: **Fachserie 17 Reihe 2**

Titel: Preise, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)

Dort in der Rubrik: Deutschland, 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, 2015 = 100, **Lfd.-Nr. 622**.

Internetveröffentlichung: www.destatis.de

(Suchbegriff: Fachserie 17 Reihe 2)

SI₀ = Ausgangsbasis ist der Mittelwert des 2. Halbjahres 2018 von **102,133 Punkten**.

2.3.8 Als **Wert für nEHS** gilt der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt gültige CO₂-Preis gemäß BEHG.

Internetveröffentlichung:

https://www.dehst.de/DE/Nationaler-Emissionshandel/Erwerb-und-Verausserung/erwerb-und-verausserung_node.html

nEHS₀ = Ausgangsbasis ist der Wert gültig ab 01.01.2021 von **25,00 EUR/t CO₂**.

2.3.9 Sollten die der jeweiligen Preisänderungsformel zugrunde liegenden Daten nicht mehr veröffentlicht oder Indexreihen umbasiert werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Daten hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Daten. Das Gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, erfolgen.

2.4 Anpassungstermine, Anpassungsfaktoren

2.4.1 Preisanpassungen finden für den Verbrauchspreis (VP) und den Grundpreis (GP) zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres statt, für den CO₂-Aufschlag (CA) immer zum 1. Januar eines Kalenderjahres; Preisänderungen aufgrund einer Anpassung nach Ziffer 2.2 können auch zu einem späteren Zeitpunkt rückwirkend geltend gemacht werden.

1. Januar: Zum Anpassungstermin wird der aktuelle CO₂-Preis berücksichtigt.

1. April: Zum Anpassungstermin werden für die unter 2.3 genannten Indexwerte die jeweiligen Mittelwerte aus dem 2. Halbjahr des letzten Kalenderjahres berücksichtigt.

1. Oktober: Zum Anpassungstermin werden für die unter 2.3 genannten Indexwerte die jeweiligen Mittelwerte aus dem 1. Halbjahr des aktuellen Kalenderjahres berücksichtigt.

2.4.2 Die für die Ermittlung der Preise erforderlichen Berechnungsfaktoren werden auf drei Dezimalstellen gerundet. Der Grundpreis (GP) wird auf zwei Dezimalstellen gerundet, der Wärmeverbrauchspreis (VP) und der CO₂-Aufschlag (CA) werden auf 3 Dezimalstellen gerundet.